

Ergänzende Bedingungen der ZVO Energie GmbH Vertrieb zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Die ZVO Energie GmbH Vertrieb ist als Grundversorger im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers ZVO Energie GmbH Netzbetrieb ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396) Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der GasGVV, die ab 01.05.2007 Geltung erlangen, und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen kommen ab 01.05.2007 die nachstehenden **Ergänzenden Bedingungen der ZVO Energie GmbH zur GasGVV** sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Anwendung.

Diese Grundversorgungsbedingungen gelten - in Ersetzung der bisher maßgeblichen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und der ergänzenden Erdgaslieferungsbedingungen der ZVO Energie GmbH vom 17.08.2004 – auch für alle bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas in Niederdruck sowie für alle bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas in Niederdruck, die nach dem 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBGasV abgeschlossen worden sind und für alle am 08.11.2006 mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck.

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in jährlichen Zeitabschnitten (Jahresverbrauchsabrechnungen). Die ZVO Energie GmbH Vertrieb erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen, die sich aus dem durchschnittlichen geschätzten bzw. tatsächlichen Vorjahresverbrauch oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnen. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen sind zu den dem Kunden genannten Terminen fällig. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

2. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung
oder
- b) Banküberweisung

zu leisten.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der ZVO Energie GmbH Vertrieb veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

4. Datenverarbeitung

Die Ermittlung von erforderlichen Daten für Abrechnungszwecke und die Erfüllung der Versorgungspflicht, die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses und der Aufbau von entsprechenden Dateien mit der Weiterverarbeitung enthaltener Daten durch die ZVO Energie GmbH Vertrieb ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dies schließt auch die Berechtigung der ZVO Energie GmbH Vertrieb ein, diese Daten durch einen Dritten in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen. Ebenso zulässig ist der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der ZVO Energie GmbH Vertrieb und dem betroffenen örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber.

5. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

ZVO Energie GmbH Vertrieb

gez. Annighöfer

Geschäftsführer

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der ZVO Energie GmbH Vertrieb
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
gültig ab 01.05.2007

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Kostenpflichtige Zahlungsaufforderung

2 % des Forderungsbetrages, mindestens aber 2,50 €

Einziehung der Forderung

3 % des Forderungsbetrages, mindestens aber 3,50 €

Verzugszinsen

Für das Jahr 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, § 247 BGB

Rücklastschriften 5,00 €

	€	€
	netto	brutto*
Unterbrechung der Versorgung	25,50	29,58
Wiederherstellung der Versorgung	25,50	29,58

Die vorgenannten Beträge erhöhen sich um die Kostenerstattungsbeträge des örtlichen Verteilnetzbetreibers jeweils für die Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung und Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung, wie sie z. B. im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ veröffentlicht sind.

Der Schuldner hat in Bezug auf die sich aus den Regelungen dieser Ziffer ergebenden Beträge die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden der ZVO Energie GmbH überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

***Die hier angegebenen Beträge verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem ab 01.07.2020 geltenden Satz.**

ZVO Energie GmbH Vertrieb
gez. Annighöfer
Geschäftsführer